

Die Redaktion des Börsenblattes hatte die große Freundlichkeit, vielleicht mit Hinsicht auf die Wichtigkeit des Werks, mein Inserat mit größter Beschleunigung einzurücken. Leider hat mir dieses Zuborkommen sehr zum Schaden gereicht. Am 8. Oktober war die Goldmark 200 Millionen, am 9. Oktober, also am Tage des Erscheinens des Inserats, war sie 286 Millionen, am Tage darauf — dem 10. Oktober — 708 Millionen (es war der Tag des größten Marksturzes). Der Sortimentler also, der, fußend auf meinem Inserat, mir noch am 9. Okt. den Betrag einsandte, hatte 12 Milliarden netto zu zahlen gehabt, hatte also ein Werk, dessen Subskriptionspreis am 11. Oktober etwa 56 Milliarden netto bar und dessen Ladenpreis am 25. Oktober 70 Milliarden sein wird (falls nicht inzwischen die Goldmark noch mehr steigt) für eine Lappalie erworben, für ein Geld, das — in meine Hände gelangt — noch nicht einen Bruchteil meines eigenen Herstellungspreises darstellt. Was kann ich gegen eine solche Schädigung tun? Selbstverständlich haben Zahlungen, die durch Verrechnungsscheck, also unbar erledigt werden, in einem solchen Falle keinen Anspruch darauf, als rechtzeitige Zahlungen angesehen werden zu können, eben infolge der neuerlichen Bankbestimmungen. Anders verhält es sich jedoch bei Zahlungen, die durch Postcheck erfolgen, oder gar bei solchen, die der Bestellung in bar beigelegt werden. Vom moralischen Standpunkt aus wäre natürlich das Verlangen des Sortimentlers, zu einem solchen Preise beliefert zu werden, unbillig, nicht ganz so sicher steht die Sache vom rechtlichen. Die Rechtsprechung der letzten Zeit entfernt sich ja, durch die Macht der Verhältnisse gedrängt und in Übereinstimmung mit dem Volksgesühl, immer mehr in bezug auf die Geldwertverwertungsfragen vom starren Standpunkt des Buchstabens und nähert sich dem, der einem billigen Ermessen und einem Erwägen aller Umstände entspricht. Wenn ein Verleger Bezahlung in Goldmark verlangt, so kann ihm daraus kein Strich gedreht werden, daß er nicht vorausgesehen habe, daß eine derartige Katastrophe eintreten könne, die alle seine Berechnungen über den Haufen wirft. Es ist dem Sinne nach klar, daß er verlangt hat, daß er in der Lage ist, bei Eintreffen des Betrages für ungefähr denselben Preis die gesandten Papiermark in Goldmark wieder umwandeln zu können. Es wäre unbillig, zu verlangen, daß er anerkennen müsse, daß ein derartiger, ganz ungeheurer Konjunkturgewinn dem Sortimentler mühelos zufließen dürfe, zumal es ja bei unserer jetzigen Lage so gut wie ausgeschlossen ist, daß der Fall sich umkehren, und der Dollar so fallen könne, daß der Sortimentler in irgendwelchem bedenklichen Ausmaße der Leidtragende sein könnte. Aber wie auch immer der Fall rechtlich anzusehen ist, so ist es ja entscheidend, daß in unsere Verkehrsordnung, die ja wohl von der Rechtsprechung ausnahmslos respektiert wird, in ihrem § 2 im Mai 1910 der Satz eingeschoben worden ist: »Ein Lieferungs-zwang der Buchhändler untereinander besteht nicht.« Ich halte diesen Satz allerdings moralisch für recht ansehnlich und habe mich — eine kleine Ironie des Schicksals — über seine Bedenklichkeit in einem längeren Artikel »Die Lieferungs-pflicht« in einer der letzten Nummern des Gildeblattes verbreitet. In dem vorliegenden Falle aber wäre gegen die moralische Berechtigung seiner Anwendung nichts einzuwenden, da ja der Sortimentler, der etwa doch auf seinem Scheine, zu einem für den Verleger ruinösen Preise beliefert zu werden, beharrt, auf einem vom moralischen Standpunkt nicht zu verteidigenden Boden steht. Der Sortimentler könnte m. E., wenn er zu einem Goldmarkpreise vorausbezahlt hat, von dem die Lieferung weigernden Verleger weiter nichts verlangen als Ersatz seiner Spesen. Es ist jedoch begreiflich, daß die Anwendung dieses Paragraphen nichts weniger als geeignet wäre, ein gutes Einvernehmen zwischen Verlag und Sortiment zu fördern. Es wäre also dringend zu wünschen, wenn noch vor der gesetzlichen Einführung der Goldmark, die mir durchaus nicht so nahe bevorstehend scheint, wie die meisten hoffen, Mittel gefunden werden könnten, die, ohne dem Sortiment zu schaden, das unbestreitbare Recht des Verlegers schützen.

Freies Schriftstellertum. Die schwere, über die allgemeine Notlage hinaus drückende Bedrängnis des freien Schriftstellertums ist bekannt. Dieser Beruf wird in Deutschland bedauerlicherweise aufzuhören haben, da irgendein Mittel, ihm zu helfen, nicht existiert. Bezüglich der Folgen wird man auch in diesem Falle

die notwendige Unterscheidung treffen müssen zwischen dem freien Schriftstellertum auf belletristischem und dem auf wissenschaftlichem Gebiete. Das Ende des freien Roman- und Novellendichters ist wohl weniger zu beklagen, als das des freien wissenschaftlichen Schriftstellers. Ein jeder weiß — und es wäre mißlich, Namen als Beleg für die Behauptung herauszugreifen —, wie die Tatsache, Literatur zu erzeugen, um leben zu können, auf die Qualität belletristischer Erzeugnisse gewirkt hat, wenn der Betreffende eben nicht, was ja nur verschwindende Ausnahme ist, finanziell unabhängig war. Es ist ja auch zur Genüge auf das Beispiel von Schiller und Goethe hingewiesen worden, von denen der eine Beamter, der andere Dozent war. Und es hat weder der Qualität der dichterischen Erzeugnisse, noch der ungeheuren Produktionsfähigkeit von Goethe geschadet, daß er einen erheblichen Teil seiner Zeit dienstlichen und höfischen Pflichten opfern mußte. (Als ein kurioses Beispiel für erstere gelten ja dessen relativ häufig vorkommende Unterschriften auf den Bergwerksscheinen.) Wenn also ein belletristischer Schriftsteller selbst acht Stunden täglich Buchhändler oder Bankbeamter ist und so sein Auskommen findet, so braucht ihn diese Tätigkeit nicht zu hindern, Bedeutendes zu leisten, und die Hegepeitsche, die ihn antreibt, die Existenzmöglichkeit für sich und seine Familie zu finden, wird nicht über ihm geschwungen. Und so wird die Qualität seiner Leistungen eher gehoben. Daß die Zahl der erscheinenden Romane und Novellen abnehmen wird, ist sicher; es dürfte aber kaum jemand diese Erscheinung beklagen. — Anders steht die Sache mit dem wissenschaftlichen Schriftsteller. Werke höchster Bedeutung sind verfaßt von nicht beamteten, also freien Gelehrten. Hauptsächlich in der Philosophie sind genügend Beispiele. In allen jenen Wissenschaften, in denen ein Menschenalter gerade genügt, um selbst bei Spezialisierung alles Wissenswerte in sich aufzunehmen, um nun wieder auf solcher Grundlage Neues zu schaffen, werden solche Geister, wenn sie eben nicht halbwegs gesichert an Universitäten sitzen, zum Schaden unserer Kultur in Zukunft nicht mehr publizieren können. Und es gibt Fälle genug, in welchen, sei es aus mangelnder Vorbildung, sei es weil die Richtung des Betreffenden der augenblicklich herrschenden zuwiderliefe, auch Menschen höchster Bedeutung eine Stellung als Dozent an einer Hochschule nicht finden konnten. Nicht alle genial Produzierenden haben dann die geistige Widerstandskraft, den Tag über — wie Spinoza — Linien zu schleifen, um in den Freistunden Großes zu schaffen. Eine Abhilfe gegen diesen unermesslichen Schaden scheint mir nicht möglich.

### Betriebsstilllegung, Arbeitsstreckung und Entlassung von Angestellten im Buchhandel.

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 13. Oktober 1923 haben Reichswirtschaftsminister und Reichsarbeitsminister unter dem gleichen Tage eine gemeinsame Verordnung erlassen (abgedruckt Vbl. Nr. 244, S. 7289), die wesentliche Änderungen der bisherigen Bestimmungen über Betriebsstilllegung, Arbeitsstreckung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern infolge Arbeitsmangel bringt.

Das Wichtigste sei kurz in folgendem zusammengestellt.

1. Die neue Verordnung, die mit der Verkündung, d. i. der 15. Oktober 1923, in Kraft getreten ist, setzt in Artikel IV alle landesrechtlichen Vorschriften über Betriebsstilllegung, Arbeitsstreckung, sowie über Erhaltung der Arbeitnehmer in den Betrieben außer Kraft. Mit-hin ist die Sächsische Ausnahmeverordnung vom 8. Oktober 1923 (abgedruckt im Vbl. Nr. 240), an deren Rechtswirksamkeit überhaupt schon nach ihrem Erlaß gezweifelt wurde, nunmehr endgültig als aufgehoben anzusehen.

2. Am wichtigsten ist Artikel II der neuen Verordnung, der die §§ 12—15 der Verordnung vom 12. Februar 1920 über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern und Angestellten während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung aufhebt. Dies bedeutet, daß in Betrieben, die in der Regel weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigen, die Kündigung und Entlassung nur noch an die allgemeinen gesetzlichen oder vertraglichen Kündigungsbestimmungen gebunden sind und insbesondere der Entlassung wegen Arbeitsmangel die bisher vorgeschriebene Kurzarbeit bis auf 24 Stunden nicht mehr vorauszugehen braucht. Das gleiche gilt unzweifelhaft für größere Betriebe, wenn sie bei einer Durchschnittsarbeitnehmerzahl bis zu 200 nicht mehr als 9 und bei über 200 nicht mehr als 49, im letzteren Falle aber weniger als 5 Prozent der Gesamtzahl entlassen wollen.